

Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile, Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30, Rosenheimer Straße 11, 8000 München 80,

- im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt -

und

den kommunalen Landesverbänden in Baden Württemberg, bestehend aus:

1. Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 33
7000 Stuttgart 1
2. Städtetag Baden-Württemberg
Relenbergstraße 12
7000 Stuttgart 1
3. Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
7000 Stuttgart 1

- im nachstehenden Text kurz "kommunale Landesverbände" genannt -

wird nachfolgender Gesamtvertrag geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien präjudizieren durch diesen Vertragsabschluß weder die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene noch vergleichbare Organisationen in anderen Bundesländern noch die GEMA.

1. Vertragshilfe

Die kommunalen Landesverbände gewähren der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß die kommunalen Landesverbände der GEMA bei Abschluß des Vertrages jeweils ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften Ihrer Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung mitteilen werden.
- b) daß den Mitgliedern der kommunalen Landesverbände empfohlen wird, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluß eines Vertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen.
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Informationen und Empfehlungen gegenüber den Mitgliedern der kommunalen Landesverbände unterstützt werden.
- d) daß den Mitgliedern der kommunalen Landesverbände empfohlen wird, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

**2.
Vorzugssätze**

Dafür erklärt sich die GEMA bereit, den kommunalen Landesverbänden und ihren Mitgliedern für Ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die Vorzugssätze - Vergütungssätze bei Gesamtverträgen - einzuräumen. Die Vergütungssätze U-VK, E, E-P, M-U, R, FS, VR-T-G, T, BT, VR-BT-G sind als Anlage beigefügt.

Die GEMA unterrichtet die kommunalen Landesverbände laufend über Veränderungen der die Kommunen betreffenden Vergütungssätze.

Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

**3.
Abschluß von Verträgen der Mitglieder
der kommunalen Landesverbände**

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen durch Abschluß eines Vertrages auf der Grundlage dieses Gesamtvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Verträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

**4.
Unerlaubte Musikdarbietungen**

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelter Normaltarif) bleibt unberührt.

**5.
Meinungsverschiedenheiten**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der kommunalen Landesverbände kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den zuständigen Landesverband benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung des Landesverbands eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

**6.
Zahlungsweise**

Die Zahlung für Veranstaltungen hat, soweit sich aus den Rechnungen nichts Abweichendes ergibt, innerhalb von zwei Wochen nach jeder Veranstaltung an die GEMA zu erfolgen.

7.
Verzug

Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von z.Zt. DM 5,-- erhoben. Wird die Musikfolge nicht gemäß § 13 a Abs. 2 UrhWG eingereicht, hat der Veranstalter eine Konventionalstrafe von DM 30,-- zu zahlen. Seine Verpflichtung zur Einreichung der Musikfolge bleibt von der Zahlung der Konventionalstrafe unberührt.

8.

- (1) Die Vergütungssätze M-U (Schallplatten, Cassetten u.ä.) erhöhen sich um 20 % und BT (Bildtonträger) um 26 % für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH Hamburg).
- (2) Bei Anwendung der Vergütungssätze VR-T-G (Vervielfältigungsrechte) werden für Rechnung GVL die gleichen Vergütungssätze wie für die GEMA berechnet.

9.

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993

geschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls nicht unter Wahrung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

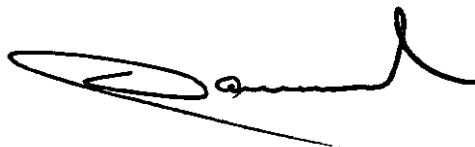
10.
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Besondere Rahmenverträge (z.B. für Schulen) bleiben unberührt.

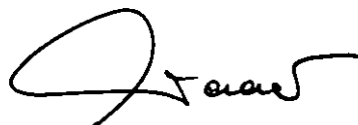
Berlin, den 28.07.1993

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND
(Prof. Dr. Reinhold Kreile)

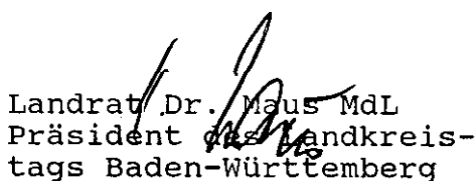
Stuttgart, den



Bürgermeister Dammert
Präsident des Gemeidetags
Baden-Württemberg



Oberbürgermeister Dr. Widder
Präsident des Städtetags
Baden-Württemberg



Landrat Dr. Maus MdL
Präsident des Landkreistags
Baden-Württemberg

Anlagen